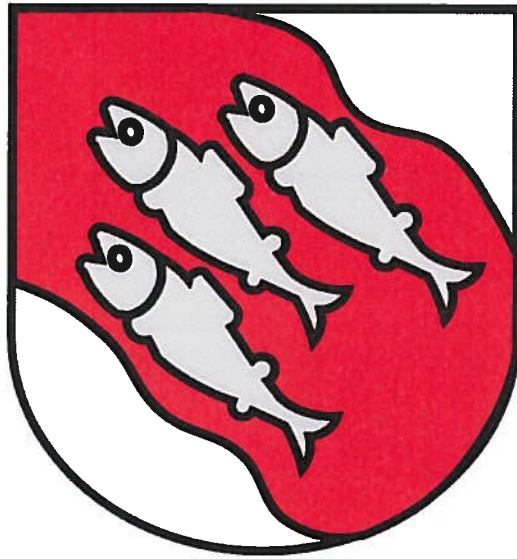


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen vom 10.11.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand/Zweck	3
Zuständigkeit	3
Befristung	3
Datenschutz	3
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	4
Technische Voraussetzungen	4
Inkrafttreten	4

Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

<i>Gegenstand/Zweck</i>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p>Art. 2</p> <p>Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.</p>
<i>Befristung</i>	<p>Art. 3</p> <p>Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
<i>Datenschutz</i>	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht undd) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁴ Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p>⁵ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oderb) eine Sperrung vorliegt. <p>⁶ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes

	c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.
<i>Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse</i>	Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.
<i>Technische Voraussetzungen</i>	Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird. ² Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht. ³ Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.). ⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 6 Die Verordnung tritt per 01. Januar 2015 in Kraft.

Vom Gemeinderat Röthenbach i. E. an seiner Sitzung vom 10. November 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung des Datenschutzreglements durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2014 beschlossen.

GEMEINDERAT RÖTHENBACH I. E.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Matthias Sommer

Ernst Lüthi

Inkrafttreten

Die obgenannten Änderungen treten per 01. Januar 2015 in Kraft. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. 02 vom 08. Januar 2015 publiziert worden.

DER GEMEINDEVERWALTER

Christian Bichsel

3538 Röthenbach i. E., 09. Januar 2015